



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 65/2025
vom 24. April 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8238
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 12 und 13 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 21. Dezember 2012 « zur Festlegung des Steuerverfahrens in der Region Brüssel-Hauptstadt », gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 22. September 2023, dessen Ausfertigung am 17. Juni 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 12 und 13 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 21. Dezember 2012 zur Festlegung des Steuerverfahrens in der Region Brüssel-Hauptstadt in Verbindung mit den anderen Bestimmungen derselben Ordonnanz gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 16 der Verfassung,

- indem sie vorsehen, dass die Steuer spätestens innerhalb von zwei Monaten ab dem siebten Tag nach der Versendung des Steuerbescheids zu entrichten ist, dass bei Nichtzahlung eine Mahnung verschickt wird, dass bei Nichtzahlung innerhalb von dreißig Tagen ab dem siebten Tag nach der Versendung der ersten Mahnung eine zweite Mahnung mit bei der Post

aufgegebenem Einschreibebrief oder mit elektronischem Einschreiben zugestellt wird, dass bei Nichtzahlung der Steuer innerhalb der in Artikel 12 § 1 erwähnten Frist eine Erhöhung der Regionalsteuer in Höhe von 20 % des Betrags der hinterzogenen oder nicht fristgerecht entrichteten Steuer verwirkt wird, und dass für jede nicht entrichtete oder außerhalb der Frist von dreißig Tagen ab dem siebten Tag nach der Versendung der in Artikel 12 § 2 erwähnten ersten Mahnung entrichtete Steuer eine Erhöhung der Regionalsteuer in Höhe von 50 % des Betrags der hinterzogenen oder nicht fristgerecht entrichteten Steuer verwirkt wird,

- indem die in Artikel 13 vorgesehenen Erhöhungen eine Sanktion für die Nichtzahlung der Steuer innerhalb der in den Artikeln 12 und 13 vorgesehenen Fristen darstellen, während der bloße Zahlungsverzug bei Steuern im Allgemeinen nur zur Anwendung von Verzugszinsen Anlass gibt, unter Ausschluss einer Sanktion, was einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied darstellen könnte zwischen den Schuldnern der in der Ordonnanz vom 21. Dezember 2012 erwähnten Steuern (d.h. die Steuer im Sinne der Ordonnanz vom 23. Juli 1992 über die Regionalsteuer zu Lasten der Inhaber von dinglichen Rechten an bestimmten Immobilien und die Steuern im Sinne der Ordonnanz vom 22. Dezember 1994 über die Übernahme des Provinzialsteuerwesens, gemäß Artikel 2 der Ordonnanz vom 21. Dezember 2012) und den Schuldnern anderer Steuern,

- indem die in Artikel 13 vorgesehenen Erhöhungen automatisch anwendbar sind, ohne dass es der Verwaltung oder den Gerichtshöfen und Gerichten, die dazu veranlasst sind, über eine Klage gegen diese Erhöhungen zu befinden, möglich ist, die Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere des Verstoßes und dem Umfang der Erhöhungen zu berücksichtigen, und ohne dass es möglich ist, Maßnahmen zur Individualisierung dieser Sanktionen anzuwenden (etwa die Festsetzung der Sanktion zwischen einem Mindest- und einem Höchstmaß, die Berücksichtigung mildernder Umstände, die Möglichkeit, die Erhöhung herabzusetzen, oder der Aufschub), unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und der Persönlichkeit seines Urhebers, einschließlich der betrügerischen Absicht, der Gutgläubigkeit und der wiederholten oder gelegentlichen Beschaffenheit des Verstoßes, was darauf hinauslaufen könnte, Personen, die sich in grundverschiedenen Situationen befinden, gleich zu behandeln,

- indem die in Artikel 13 vorgesehenen Erhöhungen Anwendung finden können über die von Rechts wegen fälligen Zinsen hinaus, wenn die Steuer nicht fristgerecht entrichtet wird, gemäß Artikel 14 derselben Ordonnanz vom 21. Dezember 2012, was impliziert, dass die in Artikel 13 vorgesehenen Erhöhungen nicht zum Zweck haben, die finanziellen Auswirkungen des Zahlungsverzugs auszugleichen, was bei der Beurteilung dessen, ob die in Artikel 13 vorgesehenen Erhöhungen verhältnismäßig sind, berücksichtigt werden könnte,

- indem dieses Erhöhungssystem dazu führen kann, dass die Nichtzahlung der Steuer innerhalb der in den Artikeln 12 und 13 vorgesehenen Fristen strenger sanktioniert wird als die Zuwiderhandlungen gegen dieselbe Ordonnanz vom 21. Dezember 2012, die mit betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden begangen wurden und bei denen die Geldbuße auf einen Höchstbetrag von 20 000 EUR für einen ersten Verstoß festgesetzt wurde, wenn die hinterzogene Steuer mindestens 10 000 EUR beträgt, und zwar gemäß Artikel 28/1 dieser Ordonnanz, und indem die Entscheidung des Ordonnanzgebers derart inkohärent sein könnte, dass sie zu einem offensichtlich unvernünftigen Behandlungsunterschied führt, und

- indem die in Artikel 13 vorgesehenen Erhöhungen unverhältnismäßige Einschränkungen der Rechte der betroffenen Personen sowie eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Rechts auf Achtung des Eigentums implizieren? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die Streitsache vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan bezieht sich auf die Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechten an bestimmten Immobilien, die durch die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 « bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechten an bestimmten Immobilien » geschaffen wurde. Diese Steuer wurde eingeführt, um « die Finanzierung der Region zu gewährleisten, wobei der Wohnungspolitik jedoch Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte » (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1991-1992, A-184/1, S. 2).

B.1.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 12 und 13 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 21. Dezember 2012 « zur Festlegung des Steuerverfahrens in der Region Brüssel-Hauptstadt » (nachstehend: Ordonnanz vom 21. Dezember 2012) die eine Erhöhung der oben erwähnten Steuer bei Nichtzahlung oder bei Zahlung nach den gesetzten Fristen einführen. Sie bestimmen:

« Art. 12. § 1er. Aussitôt que les rôles sont rendus exécutoires, un avertissement-extrait de rôle est adressé aux redevables concernés. L'avertissement-extrait de rôle est daté et porte les mentions visées à l'article 10, § 2.

La taxe doit être payée au plus tard dans les deux mois à compter du septième jour qui suit l'envoi de l'avertissement-extrait de rôle.

§ 2. En cas de non-paiement, un rappel est envoyé.

En cas de non-paiement endéans les trente jours à compter du septième jour qui suit l'envoi du premier rappel, un deuxième rappel est notifié par un envoi postal recommandé ou un recommandé électronique.

Chacun des rappels est daté et porte les mentions indiquées au paragraphe premier.

§ 3. Si le redevable y consent, l'envoi de l'avertissement-extrait de rôle visé au § 1er et l'envoi du premier rappel visé au § 2 peuvent être remplacés par une notification électronique ou un envoi électronique de ces documents. Cette notification électronique ou cet envoi électronique équivalent à un envoi dans le sens des §§ 1er et 2. Les modalités de l'envoi ou de la notification électronique sont déterminées par le gouvernement.

Art. 13. Au cas où la taxe n'a pas été payée endéans le délai visé à l'article 12, § 1er, il est encouru une majoration de la taxe régionale égale à 20 % du montant de la taxe éludée ou payée hors délai.

Pour toute taxe non payée ou payée hors du délai de trente jours à compter du septième jour qui suit l'envoi du premier rappel visé à l'article 12, § 2, il est encouru une majoration de la taxe régionale égale à 50 % du montant de la taxe éludée ou payée hors délai ».

Die Ordonnanz vom 21. Dezember 2012 wurde seitdem durch Artikel 143 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 6. März 2019 « über den Brüsseler Kodex über das Steuerverfahren » aufgehoben.

B.1.3. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan bittet den Gerichtshof, die fraglichen Bestimmungen in Verbindung mit den anderen Bestimmungen der Ordonnanz vom 21. Dezember 2012 zu prüfen, ohne jedoch anzugeben, mit welchen Bestimmungen. Aus dem Sachverhalt der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Rechtssache geht hervor, dass sich die Streitsache auf die Anfechtung der Erhöhungen von 20 % und danach 50 % bezieht, die auf die beklagte Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan für das Steuerjahr 2017 angewandt wurden. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation und auf die in der Vorabentscheidungsfrage ausdrücklich erwähnten Bestimmungen, das heißt auf die Artikel 12 und 13 der Ordonnanz vom 21. Dezember 2012.

Zur Hauptsache

B.2. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt führt an, die Vorabentscheidungsfrage sei ungenau formuliert und enthalte in Wirklichkeit sechs Unterfragen.

Aus der Begründung der Vorlageentscheidung und der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage ist ersichtlich, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan die Argumentation der beklagten Partei vor ihr unterbreiten wollte. Laut dieser gibt es eine Reihe

von Beschwerdegründen gegen die fraglichen Bestimmungen, die alle zu der Forderung führen, den Betrag der angefochtenen Erhöhungen wegen ihrer angeblichen Unverhältnismäßigkeit zu erlassen oder zu senken.

Zunächst werden die von den fraglichen Bestimmungen vorgesehenen Erhöhungen im Hinblick auf die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung beanstandet, da es ungerechtfertigte Behandlungsunterschiede geben würde.

Sodann wird in der Vorabentscheidungsfrage die automatische Beschaffenheit dieser Erhöhungen und die damit verbundene Unmöglichkeit für den Richter, eine Ermäßigung oder einen Erlass vorzunehmen, in Anbetracht der vorerwähnten Referenznormen in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Frage gestellt.

Schließlich bezieht sich die Vorabentscheidungsfrage auf die Vereinbarkeit der fraglichen Erhöhungen mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll), insofern sie zu einer unverhältnismäßigen Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums der betroffenen Steuerpflichtigen führen würden.

Der Gerichtshof prüft diese Beschwerdegründe nacheinander.

In Bezug auf die Behandlungsunterschiede

B.3. Der Gerichtshof wird zunächst zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung befragt, insofern sie ungerechtfertigte Behandlungsunterschiede einführen würden.

B.4.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

Artikel 172 Absatz 1 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung des in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Steuersachen dar.

B.4.2. Bei der Festlegung seiner Politik in Steuersachen besitzt der Ordonnanzgeber eine weitgehende Ermessensbefugnis. Die Befugnis, Steuererhöhungen vorzusehen, ist der Befugnis, Steuern zu erheben, inhärent. Es ist Sache des Ordonnanzgebers, die Modalitäten und Bedingungen einer Erhöhung der fraglichen Steuer zu bestimmen. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtshofes, über die Zweckmäßigkeit oder die wünschenswerte Beschaffenheit dieser Erhöhung zu befinden. Die Entscheidungen der Gesellschaft, die bei der Erhebung und der Verwendung von Mitteln getroffen werden, gehören zur Ermessensfreiheit des Gesetzgebers. Der Gerichtshof kann solche politischen Entscheidungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie unvernünftig sind.

B.5.1. Zunächst wird angeführt, dass es einen Behandlungsunterschied zwischen den Schuldnern der fraglichen Erhöhungen, bei denen diese mit den Verzugszinsen kumuliert würden, und den Schuldnern anderer Steuern geben würde, die bei nicht fristgerechter Zahlung ausschließlich Verzugszinsen zahlen müssten, abgesehen von Betrugsfällen.

B.5.2. Die Erwähnung von Schuldnern anderer Steuern, die unspezifisch betrachtet werden, ist nicht ausreichend präzise, um die zwei Personenkategorien zu identifizieren, deren Situationen im Rahmen der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Behandlungsunterschieds zwischen solchen Kategorien zu berücksichtigen sind.

Die Vorabentscheidungsfrage ist in der formulierten Form in diesem Maße unzulässig.

B.6.1. Es wird sodann angeführt, dass es einen Behandlungsunterschied zwischen den Schuldnern der fraglichen Erhöhungen, die sich nicht betrügerisch verhielten, einerseits und

den Schuldnern derselben Steuer, die gemäß Artikel 28/1 der Ordonnanz vom 21. Dezember 2012 bei betrügerischem Verhalten mit einer administrativen Geldbuße belegt würden, andererseits geben würde, insofern die Höhe dieser Geldbuße geringer sein könne als der Betrag der fraglichen Erhöhungen.

B.6.2. Artikel 28/1 der Ordonnanz vom 21. Dezember 2012 ermöglicht es dem von der Regierung ermächtigten Beamten, eine administrative Geldbuße gegen denjenigen zu verhängen, der in betrügerischer oder schädigender Absicht gegen die Verpflichtungen aus dieser Ordonnanz verstößt. Die verwirkte administrative Geldbuße kann sich auf maximal 20 000 Euro belaufen.

B.6.3. Der Anwendungsbereich der Artikel 12 und 13 der Ordonnanz vom 21. Dezember 2012 ist auf den Fall beschränkt, dass die geschuldete Steuer nicht fristgerecht bezahlt wird, unabhängig vom Verhalten des Steuerpflichtigen. Artikel 28/1 derselben Ordonnanz wiederum kann sich auf viel mehr und vielfältigere Fälle beziehen und stützt sich auf das Vorliegen eines betrügerischen Verhaltens.

Die fraglichen Erhöhungen finden unabhängig davon Anwendung, ob der Zahlungsverzug betrügerisch ist oder nicht, und die Personen, deren Zahlungsverzug mit einem betrügerischen Verhalten zusammenhängt, können zusätzlich zu den Erhöhungen und nicht an deren Stelle zu administrativen Geldbußen verurteilt werden. Im Gegensatz zu dem, was die Regierung der Französischen Gemeinschaft anführt, wird dasselbe Verhalten also sehr wohl bei Betrug strenger bestraft. Der bloße Umstand, dass der Betrag der Erhöhungen, wie die Regierung der Französischen Gemeinschaft feststellt, in einigen Fällen höher sein kann als der Betrag der verwirkten Geldbußen, ändert daran nichts.

Folglich ist der Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die der einen oder anderen Regelung unterliegen, vernünftig gerechtfertigt.

B.6.4. Die Artikel 12 und 13 der Ordonnanz vom 21. Dezember 2012 sind vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung.

In Bezug auf den Erlass oder die Senkung der Erhöhungen

B.7. Der Gerichtshof wird anschließend zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention befragt, in der Auslegung, dass die automatische Beschaffenheit der Erhöhungen bei Zahlungsverzug bei den geschuldeten Steuern dazu führt, dass es dem Richter unmöglich ist, einerseits Maßnahmen zur Individualisierung, wie sie dem Strafrichter möglich sind, zu gewähren und andererseits die Verhältnismäßigkeit der Erhöhungen zu beurteilen und dementsprechend deren Erlass oder Senkung zu gewähren.

B.8.1. Der Gerichtshof prüft zunächst, ob die fraglichen Erhöhungen als strafrechtliche Sanktionen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen werden können.

B.8.2. Bei einer Maßnahme handelt es sich um eine strafrechtliche Sanktion im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn sie nach der Qualifikation des innerstaatlichen Rechts einen strafrechtlichen Charakter aufweist oder wenn aus der Art der Straftat, nämlich der allgemeinen Tragweite sowie der präventiven und repressiven Zielsetzung der Bestrafung, hervorgeht, dass es sich um eine strafrechtliche Sanktion handelt, oder auch wenn aus der Art und der Schwere der Sanktion, die dem Betroffenen auferlegt wird, hervorgeht, dass diese Maßnahme einen bestrafenden und somit abschreckenden Charakter aufweist (EuGHMR, Große Kammer, 15. November 2016, *A und B gegen Norwegen*, ECLI:CE:ECHR:2016:1115JUD002413011, §§ 105 bis 107; Große Kammer, 10. Februar 2009, *Zolotoukhine gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2009:0210JUD001493903, § 53; Große Kammer, 23. November 2006, *Jussila gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:2006:1123JUD007305301, §§ 30 und 31).

B.8.3. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat geurteilt, dass die in Artikel 444 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verankerte Steuererhöhung, deren Höhe vom Richter gesenkt werden kann, obwohl sie nicht zum belgischen Strafrecht gehört, auf einer allgemeinen, für alle Steuerpflichtigen geltenden Bestimmung beruht und sowohl ein abschreckendes als auch ein repressives Ziel verfolgt (EuGHMR, Große Kammer, 3. November 2022, *Vegotex International S.A. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2022:1103JUD004981209,

§ 49). Er hat außerdem entschieden, dass diese Sanktion, die 10 % der Steuer, die die klagende Gesellschaft schuldete, betrug, erheblich ist (ebenda).

Wenn Steuererhöhungen « nicht auf die finanzielle Wiedergutmachung eines Schadens abzielen, sondern im Wesentlichen als Strafe gedacht sind, um die Wiederholung ähnlicher Handlungen zu verhindern », ist dies ein Faktor, der darauf hindeuten kann, dass es sich um eine strafrechtliche Sanktion im Sinne von Artikel 6 der Konvention handelt (EuGHMR, 24. Februar 1994, *Bendenoun gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:1994:0224JUD001254786, § 47). Das Gleiche gilt für Erhöhungen der Steuer um 10 % des Steuerbetrags, deren Ziel sich sowohl als abschreckend als auch als repressiv erweist (EuGHMR, Große Kammer, 23. November 2006, *Jussila gegen Finnland*, vorerwähnt, § 38; siehe auch EuGHMR, 23. Juli 2002, *Janosevic gegen Schweden*, ECLI:CE:ECHR:2002:0723JUD003461997, § 68).

B.8.4. Die in Artikel 13 der Ordonnanz vom 21. Dezember 2012 erwähnten Erhöhungen waren vom Ordonnanzgeber weder ausdrücklich als Sanktionen gedacht, noch wurden sie geschaffen, um einen der Region Brüssel-Hauptstadt zugefügten Schaden wiedergutzumachen. Aus den aufeinanderfolgenden Fassungen der Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet geht hervor, dass der Ordonnanzgeber mit der Einführung einer Regelung zur Erhöhung der Steuer bei nicht fristgerechter Zahlung ein Anreizziel verfolgt hat, wie die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt feststellt.

Überdies heißt es in den Vorarbeiten zur Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 17. Juli 1997 « zur Abänderung des Verfahrens der Untersuchung, der Beitreibung und der Verfolgung im Bereich des autonomen regionalen Steuerwesens », mit der die Reform der Regelung vorgenommen wurde, die danach zu den fraglichen Bestimmungen geführt hat, dass « [d]iese Erhöhung nicht nur die Verwaltungskosten decken soll, die eine zusätzliche Verwaltungsphase verursacht, sondern auch die Steuerpflichtigen davon abhalten soll, die Steuer systematisch nach Ablauf der Frist zu zahlen » (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1996-1997, A-148/3, S. 15). Diese Erhöhungen verfolgen also auch ausgleichende und abschreckende Ziele. Bei diesen Erhöhungen kann folglich davon ausgegangen werden, dass sie dazu bestimmt sind, die Nichteinhaltung der Zahlungspflicht « spätestens innerhalb von zwei Monaten ab dem siebten Tag nach der Versendung des Steuerbescheids » (fraglicher Artikel 12 § 1 Absatz 2) zu bestrafen. Schließlich können sich

diese Erhöhungen in manchen Fällen als schwerwiegend erweisen, wie es im vorliegenden Fall vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan der Fall ist.

B.8.5. Folglich überwiegt die repressive Beschaffenheit der Erhöhung und diese stellt eine Sanktion strafrechtlicher Art im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar.

B.8.6. Der Gerichtshof berücksichtigt jedoch, dass sich die fraglichen Bestimmungen auf ein Steuerverfahren beziehen. Im Unterschied zu strafrechtlichen Geldbußen im engeren Sinne stellt eine Steuererhöhung gewissermaßen die Verlängerung der Steuerschuld dar, da sie sich auf der Grundlage der Steuerschuld errechnet (EuGHMR, Große Kammer, 3. November 2022, *Vegotex International S.A. gegen Belgien*, vorerwähnt, § 62). In dem Verfahren, mit dem das vorlegende Rechtsprechungsorgan befasst ist, stellt die Steuererhöhung gemäß den fraglichen Bestimmungen auch einen Prozentsatz der Steuer, die geschuldet wird, dar.

B.9.1. Der Gerichtshof prüft zunächst die fehlende Möglichkeit des Richters, auf die fraglichen Erhöhungen Maßnahmen zur Individualisierung der Strafe anzuwenden, die in der Regel vom Strafrichter erlassen werden und zu denen mildernde Umstände oder der Aufschub gehören.

B.9.2. Der Gerichtshof hat geurteilt, dass dann, wenn der Täter für die gleiche Tat alternativ bestraft werden kann, das heißt, wenn er für die gleichen Taten entweder ans Korrekionalgericht verwiesen werden kann oder ihm eine administrative Geldbuße auferlegt werden kann, gegen die er Beschwerde vor einem Gericht einreichen kann, grundsätzlich ein Parallelismus zwischen den Maßnahmen zur Individualisierung der Strafe bestehen muss; wenn das Korrekionalgericht für die gleichen Taten eine geringere Geldbuße als das gesetzliche Mindestmaß wegen mildernder Umstände auferlegen kann (Artikel 85 des Strafgesetzbuches) oder wenn es einen Aufschub gewähren kann (Gesetz vom 29. Juni 1964 « über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung »), muss das Gericht, das mit der Beschwerde gegen den Beschluss zur Auferlegung einer Verwaltungssanktion befasst ist, grundsätzlich über die gleichen Möglichkeiten zur Individualisierung der Strafe verfügen.

B.9.3. Dies ist im vorliegenden Fall nicht der Fall. Das Verhalten, das mit den fraglichen Erhöhungen bestraft werden soll, nämlich die fehlende fristgerechte Zahlung der Steuer, kann

vor dem Korrekionalgericht nicht verfolgt werden. Das in B.9.2 erwähnte Erfordernis ist somit nicht zutreffend.

B.10.1. Der Gerichtshof prüft anschließend die fehlende Möglichkeit des Zivilrichters, die Verhältnismäßigkeit der fraglichen Erhöhungen zu beurteilen und dementsprechend deren Erlass oder Senkung zu gewähren.

B.10.2. Da angenommen wurde, dass die Erhöhungen eine repressive Beschaffenheit aufweisen können, berücksichtigt der Gerichtshof bei der Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung die Garantien, die in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten sind, insbesondere die Garantie, dass ein unabhängiger und unparteiischer Richter eine Kontrolle mit voller Rechtsprechungsbefugnis über die durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgelegten Erhöhungen ausüben kann.

B.11. Wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass der Verstoß gegen die Pflicht zur fristgerechten Zahlung Gegenstand einer Anreizmaßnahme mit repressiver und abschreckender Beschaffenheit sein sollte, gehört es zu seiner Ermessensbefugnis darüber zu entscheiden, ob es zweckmäßig ist, sich für eine Erhöhung, wie sie im vorliegenden Fall verankert wurde, zu entscheiden. Die Beurteilung der Schwere dieses Verstoßes und die Strenge, mit der dieser bestraft werden kann, gehören zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers.

B.12. Es ist Sache des Gesetzgebers, die Höhe der Erhöhungen, die hoch sein können, wenn der Verstoß den Interessen der Allgemeinheit ernsthaft schaden kann, sowie die Modalitäten und Grenzen des Ermessensspielraums der Verwaltung und des Gerichts festzulegen. Der Gerichtshof könnte ein solches System nur missbilligen, wenn es auf unverhältnismäßige Weise den allgemeinen Grundsatz, wonach in Bezug auf Strafen nichts von dem, was zur Ermessensbefugnis der Verwaltung gehört, der richterlichen Kontrolle entgeht, beeinträchtigen würde oder wenn es eine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts der betroffenen Personen auf ein faires Verfahren bedeuten würde.

B.13.1. Die fraglichen Erhöhungen ergeben sich aus der Feststellung der Verwaltung, dass die gesetzlichen Zahlungsfristen überschritten wurden. Die Verwaltung verfügt in diesem Zusammenhang über eine sogenannte « gebundene » Befugnis. In Anwendung der Artikel 12 und 13 der Ordonnanz vom 21. Dezember 2012 hat die Verwaltung auch nicht die Möglichkeit,

einen Erlass oder eine Senkung der verwirkten Erhöhungen vorzunehmen. Der Richter muss also innerhalb derselben Grenzen wie die Verwaltung die verwirkten Erhöhungen bestätigen oder nicht bestätigen, ohne deren Höhe anpassen zu können.

B.13.2. Die fraglichen Bestimmungen verhindern jedoch nicht, dass gegen die wegen einer verspäteten Zahlung auferlegte Steuererhöhung beim zuständigen Richter geklagt werden kann. Ebenso wenig hindern diese Bestimmungen den Richter an der Ausübung seiner Kontrolle mit voller Rechtsprechungsbefugnis, bei der er prüfen kann, ob die Steuererhöhung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gerechtfertigt ist und ob sie alle gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze beachtet, an die sich die Verwaltung halten muss. Der Richter kann also insbesondere prüfen, ob die Bedingungen erfüllt sind, um eine solche Erhöhung aufzuerlegen.

B.13.3. Der Umstand, dass die Verwaltung über eine gebundene Befugnis verfügt, führt für sich genommen nicht zu einer Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Diese Bestimmung steht weder dem entgegen, dass der Gesetzgeber, unter dem Vorbehalt, dass er keine unvernünftige Maßnahme ergreifen darf, Situationen festlegt, in denen eine verspätete Zahlung zu einer Steuererhöhung führt, noch somit dem, dass er die Ermessensbefugnis der Verwaltung oder des Richters ausschließt.

B.14. Darüber hinaus stehen die fraglichen Steuererhöhungen nicht in einem Missverhältnis zu dem Ziel des Anreizes, des Ausgleichs und der Abschreckung, das vom Ordonnanzgeber verfolgt wird.

Die Höhe der fraglichen Erhöhungen wird stufenweise festgelegt. Die Regionalsteuer muss innerhalb von zwei Monaten ab dem siebten Tag nach der Versendung des Steuerbescheids entrichtet werden. Bei Nichtzahlung wird eine Mahnung verschickt und eine Erhöhung von 20 % des Betrags der hinterzogenen oder verspätet entrichteten Steuer ist zu zahlen. Bei Nichtzahlung innerhalb von dreißig Tagen ab dem siebten Tage nach der Versendung der ersten Mahnung wird eine zweite Mahnung verschickt und eine Erhöhung von 50 % des Betrags der hinterzogenen oder verspätet entrichteten Steuer ist zu zahlen. Diese Beträge steigen im Gegensatz zu denen der Verzugszinsen nicht weiter an. Sie werden außerdem im Verhältnis zur Höhe der ursprünglichen Steuer festgesetzt.

Der Ordonnanzgeber konnte vernünftigerweise der Ansicht sein, dass es bei einem so wenig komplexen Sachverhalt der Verwaltung nicht ermöglicht werden muss, die Schwere der verspäteten Zahlung zu beurteilen. Er konnte auch davon ausgehen, dass es nicht notwendig ist, die Verwaltung zu ermächtigen, die Steuererhöhung zu senken oder zu erlassen.

Daraus folgt, dass der Ordonnanzgeber entscheiden konnte, dem Richter Befugnisse, über die die Verwaltung auch nicht verfügt, nicht zu übertragen.

B.15. In Anbetracht des Vorstehenden sind die fraglichen Bestimmungen vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

In Bezug auf das Eigentumsrecht

B.16. Schließlich bittet das vorliegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof, anhand von Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu prüfen, ob die fraglichen Bestimmungen nicht eine unverhältnismäßige Einmischung in das Eigentumsrecht der betroffenen Steuerpflichtigen mit sich bringen.

B.17.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.17.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der fraglichen Bestimmung die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.17.3. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1). Eine Steuer, eine Erhöhung oder eine andere Abgabe oder Geldbuße stellen grundsätzlich eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums dar.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 des ersten Zusatzprotokolls beeinträchtigt das Recht auf Achtung des Eigentums « nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Die Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums ist nur mit diesem Recht vereinbar, wenn sie in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht, das heißt wenn dadurch nicht das faire Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechtes zerstört wird. Auch wenn der Gesetzgeber über ein breite Ermessensbefugnis verfügt, verstößt eine Steuer oder eine andere Abgabe folglich gegen dieses Recht, wenn sie dem Steuerpflichtigen oder Abgabepflichtigen eine übertriebene Last auferlegt oder seine finanzielle Situation grundlegend beeinträchtigt (EuGHMR, 31. Januar 2006, *Dukmedjian gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2006:0131JUD006049500, §§ 52 bis 58; Entscheidung, 15. Dezember 2009, *Tardieu de Maleissye u.a. gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2009:1215DEC005185407; 16. März 2010, *di Belmonte gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2010:0316JUD007263801, §§ 38 bis 40).

B.18.1. Die fraglichen Erhöhungen stellen eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums der Schuldner der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien dar.

B.18.2. Aus dem in B.8.4 Erwähnten geht hervor, dass der Ordonnanzgeber mit der Einführung einer Regelung zur Erhöhung der Steuer bei nicht fristgerechter Zahlung ein Ziel des Anreizes, aber auch des Ausgleichs und der Abschreckung verfolgt hat. Diese Ziele sind legitim.

B.18.3. Die Anwendung der fraglichen Erhöhungen hängt von einem objektiven Kriterium ab, nämlich der verspäteten Zahlung einer vom Steuerpflichtigen geschuldeten Steuer. Wie in B.14 erwähnt, wird deren Höhe stufenweise festgelegt, da sie zunächst 20 %, sodann nach der zweiten Mahnung 50 % der geschuldeten Steuer beträgt. Diese Beträge steigen im Gegensatz zu denen der Verzugszinsen nicht weiter an. Sie werden außerdem im Verhältnis zur Höhe der ursprünglichen Steuer festgesetzt, können höchstens 50 % bei Nichtzahlung während eines langen Zeitraums erreichen und stehen grundsätzlich im Verhältnis zur Belastbarkeit der Steuerpflichtigen.

Folglich belasten die Erhöhungen die Steuerpflichtigen nicht übermäßig und beeinträchtigen ihre finanzielle Situation nicht grundlegend. In Anbetracht des breiten Ermessensspielraums, über den der Gesetzgeber, wie in B.4.2 erwähnt, im steuerlichen Bereich verfügt, wird das faire Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und den Erfordernissen des Rechts auf Achtung des Eigentums nicht gestört.

B.19. Die fraglichen Bestimmungen sind vereinbar mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 12 und 13 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 21. Dezember 2012 « zur Festlegung des Steuerverfahrens in der Region Brüssel-Hauptstadt » verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11, 16 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. April 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul